

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 06.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.04.2025
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000014

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung: Erlass des Gesetzes über die Wohnbauförderung (WBFG), Aufhebung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990; Ausgabenbewilligung für die Gewährung einer Bürgschaft an Dritte zu Gunsten von Projektentwicklungsdarlehen

Beschlusstitel

Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung: Erlass des Gesetzes über die Wohnbauförderung (WBFG), Aufhebung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990; Ausgabenbewilligung für die Gewährung einer Bürgschaft an Dritte zu Gunsten von Projektentwicklungsdarlehen

Beschlusstext

Gesetzes- und Finanzreferendum – Frist 1. Juni 2023

Der Landrat hat am 30. März 2023 beschlossen:

- Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung: Erlass des Gesetzes über die Wohnbauförderung (WBFG), Aufhebung des Dekrets über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990; Ausgabenbewilligung für die Gewährung einer Bürgschaft an Dritte zu Gunsten von Projektentwicklungsdarlehen ([2022-717](#))
Das Gesetz über die Wohnbauförderung (WBFG) wird erlassen.
Für die Bürgschaft gegenüber einer noch zu bestimmenden Bürgschaftsnehmerin wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'500'000 Franken bewilligt. Die Bürgschaft gilt bis längstens Ende 2053.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesetzestexte können unter <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/referenden/mogliche-referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 31 Absatz 1 Buchstaben b und c der Kantonsverfassung über das fakultative Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 1. Juni 2023 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 01.06.2023